

Interpellation SP-Fraktion: Wohin geht der Stromrappen? (Transparenz Stromgelder BKW)

1

TEXT

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Verfügt die Gemeinde über die rechtlichen Grundlagen, damit die BKW den Kund*innen den Stromrappen (zurzeit 1,5 Rp. pro kWh) verrechnen kann und der Gemeinde den Gesamtbetrag überweist (2000: 507'535.00 Fr)?*
- 2. Falls die Gemeinde zurzeit über keine entsprechende rechtliche Grundlage verfügt, ist der Gemeinderat bereit, diese Lücke zum Beispiel mit einem Stromversorgungsreglement zu schliessen?*
- 3. Ist der Gemeinderat bereit, die Verwendung der Stromgelder für nachhaltige Energiemassnahmen jährlich konkret in ihrem Verwaltungsbericht transparent aufzuzeigen und aufzulisten (Massnahme und Betrag)?*

Muri-Gümligen, 21. September 2021

S. Fankhauser

*E. Schmid, R. Racine, K. Künti, A. Zaccaria, H. Meichtry,
F. Grossenbacher, H. Gashi, B. Häuselmann, M. Koelbing, H. Beck,
P. Rösli, W. Thut, J. Brunner (14)*

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die BKW AG betreibt auf dem Gemeindegebiet ein Verteilnetz zur öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Leitungen und Anlagen entrichtet die BKW der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist Verhandlungssache zwischen der BKW und der betroffenen Gemeinde. Die BKW verrechnet die zu entrichtende Konzessionsabgabe als Gemeindeabgabe den Endverbraucher weiter. Die Gemeindeabgabe ist auf der Rechnung gesondert ausgewiesen (1.5 Rp./kWh, auf max. CHF 300/Jahr beschränkt). Der Ertrag aus der Konzessionsabgabe belief sich in den letzten Jahren auf rund CHF 500'000 pro Jahr. Die Verrechnung durch die BKW an die Endkunden erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz.

- 1. Verfügt die Gemeinde über die rechtlichen Grundlagen, damit die BKW den Kund*innen den Stromrappen (zurzeit 1,5 Rp. pro kWh) verrechnen kann und der Gemeinde den Gesamtbetrag überweist (2000: 507'535.00 Fr)?*

Zu Frage 1: Nein, es existiert aktuell noch keine kommunale rechtliche Grundlage, die über den Konzessionsvertrag hinausgeht.

Bislang gingen viele Gemeinden, Muri eingeschlossen, davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag für die Erhebung der Konzessionsabgabe ausreicht. Das Bundesgericht kam in seinem Urteil vom 29. Mai 2018 (BGer 2C-399/2017) zum Schluss, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe überwältzt werden kann. Um sicher zu gehen, empfiehlt der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), dass die Gemeinden eine Rechtsgrundlage schaffen für die Erhebung der Gemeindeabgabe durch die BKW.

2. *Falls die Gemeinde zurzeit über keine entsprechende rechtliche Grundlage verfügt, ist der Gemeinderat bereit, diese Lücke zum Beispiel mit einem Stromversorgungsreglement zu schliessen?*

Zu Frage 2: Die Erarbeitung einer rechtlichen Grundlage für die Konzessionsabgabe bzw. die Gemeindeabgabe ist für die laufende Legislatur bereits vorgesehen. Der VBG hat zusammen mit der BKW AG einen Muster-Reglements-vorschlag erarbeitet, auf den sich die Gemeinden stützen können. Das Reglement ist durch den Grossen Gemeinderat zu verabschieden.

3. *Ist der Gemeinderat bereit, die Verwendung der Stromgelder für nachhaltige Energiemassnahmen jährlich konkret in ihrem Verwaltungsbericht transparent aufzuzeigen und aufzulisten (Massnahme und Betrag)?*

Zu Frage 3: Aktuell fliesst die Konzessionsabgabe in den allgemeinen Finanzhaushalt und ist nicht zweckgebunden. Die Aufwendungen der Gemeinde Muri im Bereich Energie werden wiederum aus dem allgemeinen Finanzhaushalt finanziert. Die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe können somit nicht direkt einzelnen Massnahmen zugeordnet werden. Die Jahresrechnung und das Budget werden jeweils vom Grossen Gemeinderat genehmigt, im Verwaltungsbericht sind die Tätigkeitsfelder im vergangenen Jahr ersichtlich.

In der Legislaturplanung 2021-2024 ist als Massnahme 6-1-1 die Erarbeitung eines Förderprogrammes Energie vorgesehen. Die Fördertatbestände sollen erweitert und das Förderprogramm mit entsprechenden finanziellen Mitteln alimentiert werden. Ob das neue Förderprogramm über eine Spezialfinanzierung aus der Konzessionsabgabe oder aus dem allgemeinen Finanzhaushalt geäuft werden soll und wie Bericht erstattet wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen.

Muri bei Bern, 25. Oktober 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler